

ON YOUR SIDE  
AUF IHRER SEITE

Mandanteninformation  
Sept. 2013

# Umsatzbesteuerung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Gelangensbestätigung

Die Umsatzbesteuerung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs hat sich zu einer hochkomplizierten Materie entwickelt - insbesondere mit der Einführung des EU-Binnenmarkts, der eigentlich den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistung und Kapital hätte gewährleisten sollen.

Stattdessen ist die Abwicklung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit Geschäftspartnern in EU-Staaten aus umsatzsteuerlicher Sicht oft aufwendiger und komplizierter als mit Unternehmen außerhalb der EU!



## Inhalt

0. Einführung .....	3
1. Begriffsklärung .....	4
1.1. Lieferung oder sonstige Leistung .....	4
1.2. Export in die EU oder ein Drittland .....	5
1.3. Der Ort der Lieferung.....	5
1.4. Steuerpflichtiger oder steuerfreier Umsatz .....	5
1.5. Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.....	6
1.6. Beförderung oder Versendung.....	6
2. Nachweispflichten.....	7
3. Der Buchnachweis .....	7
4. Die Belegnachweise.....	9
4.1. Die Gelangensbestätigung .....	9
4.1.1. Der Inhalt.....	9
4.1.2. Die Form .....	11
4.1.3. Einbindung eines Spediteurs.....	13
4.2. Alternativnachweise .....	13
4.2.1. Versendungsbeleg und anderer handelsüblicher Beleg .....	13
4.2.2. Alternativnachweis mit Tracking-and-Tracing-Protokoll .....	14
4.2.3. Alternativnachweis bei Postdienstleistungen .....	15
4.2.4. Alternativnachweis bei Versendung durch den Abnehmer (sog. Spediteursversicherung) .....	16
4.2.5. Alternativnachweis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen .....	17
4.2.6. Sonstige Alternativnachweise.....	17
4.3. Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	17
5. Praktische Umsetzung.....	18
5.1. Eigene Vertriebsniederlassungen, Großkunden, Dauerkunden.....	18
5.2. Auslieferung an gelegentliche Kunden per Kurier.....	18
5.3. Verkauf unverzollter oder verbrauchssteuerpflichtiger Ware .....	19
5.4. Beförderung mit eigenem Fahrzeug des Verkäufers oder Käufers.....	19

## 0. Einführung

Die Umsatzbesteuerung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs hat sich zu einer hochkomplizierten Materie entwickelt - insbesondere mit der Einführung des EU-Binnenmarkts, der eigentlich den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital hätte gewährleisten sollen. Stattdessen ist die Abwicklung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit Geschäftspartnern in EU-Staaten aus umsatzsteuerlicher Sicht oft aufwendiger und komplizierter als mit Unternehmern außerhalb der EU!

Verkaufen Sie als deutscher Unternehmer beispielsweise eine Lkw-Ladung Aluminiumbleche von Deutschland nach Spanien, ist diese Lieferung grundsätzlich von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Empfänger ebenfalls Unternehmer ist und die Bleche für sein Unternehmen gekauft hat. Zudem müssen Sie gegenüber dem Fiskus nachweisen können, dass die gelieferte Ware auch tatsächlich aus Deutschland nach Spanien „gelangt“ ist, um sich die Umsatzsteuerbefreiung zu sichern. Insbesondere auf die **formale Richtigkeit der für eine solche „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ erforderlichen Nachweise** sollten Sie als Exporteur also größten Wert legen. Denn formale Fehler in den Belegen können - etwa anlässlich einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung - zur **Nichtanerkennung der Steuerfreiheit und damit zur erstmaligen Anforderung von Umsatzsteuer durch Ihr Finanzamt** führen. Sind zu diesem Zeitpunkt nicht mehr alle involvierten Unternehmen vorhanden, können die Rechnungen nicht mehr korrigiert werden und die Nachforderung stellt sich möglicherweise gerade bei Ihnen als Kosten dar. Wurden die Umsätze regelmäßig unzutreffend behandelt, können sogar Nachforderungen in einer Höhe entstehen, die an die Substanz Ihres Unternehmens gehen. Außerdem fallen für den Zeitraum, in dem keine Umsatzsteuer entrichtet wurde, 6 % Zinsen an, die sich auf jeden Fall in voller Höhe als Kosten niederschlagen.

Um Ihnen einen **Überblick** über die vielfältigen gesetzlichen **Anforderungen und Nachweismöglichkeiten** zu geben und um Sie bei der **Integration** der oft doch sehr theoretischen Regelungen **in Ihren täglichen Arbeitsprozesse** zu unterstützen, haben wir diese Mandanten-Information zusammengestellt. Darin widmen wir uns Verkäufen, bei denen die Ware von Deutschland aus an einen Kunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat transportiert wird, wobei der

---

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

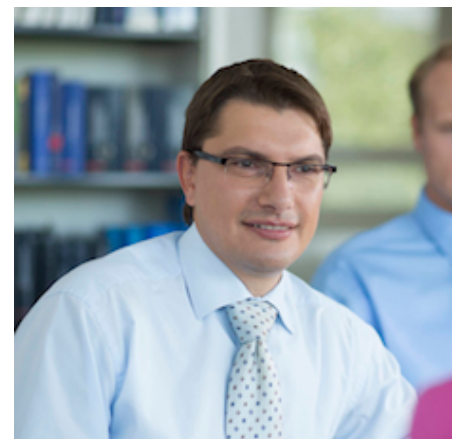
die Umsatzbesteuerung des enzüberschreitenden Warenverkehrs hat sich zu einer hochkomplizierten Materie entwickelt.

Um Ihnen einen Überblick über die vielfältigen gesetzlichen Anforderungen und Nachweismöglichkeiten zu geben und um Sie bei der Integration der oft doch sehr theoretischen Regelungen in Ihre täglichen Arbeitsprozesse zu unterstützen, haben wir diese LM Mandanten-Information zusammengestellt.

Wir wünschen wie immer viel Spaß und reichhaltigen Nutzen aus der Lektüre!

---

### Ihr Ansprechpartner



**Wolfgang Störringer**

Steuerberater  
Telefon +49 (0)89 / 89 60 44 - 0

---



Käufer ebenfalls Unternehmer ist. Diese Verkäufe sind zwar „steuerbar“, unterliegen also dem deutschen Umsatzsteuergesetz und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung; sie sind aber auch „steuerfrei“, sofern die Grundvoraussetzungen für die Steuerfreiheit nachweislich (!) erfüllt sind.

Für die Ausgestaltung der Nachweismöglichkeiten sind die einzelnen EU-Staaten zuständig. Hierzulande gelten ab dem 01.10.2013 neue Vorschriften. (Bis dahin können Sie den Nachweis auch mit Hilfe der Dokumente führen, die bis zum 31.12.2011 vorgesehen waren.) Neu ist vor allem die **von der Art des Transports unabhängige „Gelagensbestätigung“**. Mit diesem Dokument bestätigt Ihr Kunde, dass er Ihre Ware in einem bestimmten Monat an einem bestimmten Ort in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten hat oder dass er - sofern er die Ware mit eigenem Fahrzeug abgeholt hat - die Beförderung in einem bestimmten Monat an einem bestimmten Ort in einem anderen EU-Staat beendet hat.

Neben der Gelagensbestätigung sind weitere, **von der jeweiligen Transportart abhängige Alternativnachweise** zulässig. Die wichtigsten stellen wir Ihnen auf den nächsten Seiten vor. Wegen der Übersichtlichkeit gehen wir dabei ausschließlich auf die Nachweispflichten für reine Warenlieferungen in andere EU-Staaten ein. Spezielle Sachverhalte und Verfahren, wie zum Beispiel Be- und Verarbeitungsfälle, werden bewusst ausgeklammert.

Zu diesen Neuregelungen ist mit Datum vom 16.09.2013 ein BMF-Einführungsschreiben mit Einzelheiten zu den neuen Anforderungen ergangen. Der Abschnitt 6a im Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

---

### **Übergangsregelung:**

Nach dem BMF-Schreiben vom 16.09.2013 wird es nicht beanstandet, wenn für bis zum 31.12.2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen der Buch- und Belegnachweis noch auf Grundlage der alten bis zum 31.12.2011 geltenden Regelung geführt wird.

---

## **1. Begriffsklärung**

### **1.1. Lieferung oder sonstige Leistung**

Im Umsatzsteuerrecht hat der Begriff „**Lieferung**“ nichts mit dem Versand einer Ware zu tun. Lieferung bedeutet vielmehr das Verschaffen der Verfügungsmacht über einen Gegenstand. Eine „Lieferung gegen Entgelt“ entspricht damit im Wesentlichen dem Verkauf eines Gegenstands.

„**Sonstige Leistungen**“ sind Leistungen, die keine Lieferungen sind, etwa Lohnveredelungen (wie Reparaturen und sonstige Bearbeitungen von Gegenständen) oder Vermietungen. In dieser Mandanten-Information geht es nur um Lieferungen.



## 1.2. Export in die EU oder ein Drittland

Beim Warenexport wird umsatzsteuerlich zwischen „Drittlandsausfuhren“ und „innergemeinschaftlichen Lieferungen“ unterschieden. Eine von der Umsatzsteuer befreite **Ausfuhrlieferung** liegt vor, wenn der gelieferte Gegenstand bzw. die gelieferte Ware ins Drittland gelangt. Der Begriff Drittland umfasst dabei alle Staaten außerhalb der EU.

Dagegen liegt eine **innergemeinschaftliche Lieferung** in der Regel dann vor, wenn die Ware von Deutschland aus in einen anderen Mitgliedstaat der EU gelangt. Deshalb spricht man hier auch von „EU-Exporten“. Um die Nachweise, die Sie als Unternehmer für die Umsatzsteuerbefreiung Ihrer EU-Exporte vorlegen müssen, wird es auf den folgenden Seiten gehen. (Für Drittlandsausfuhren gelten abweichende Nachweiserfordernisse.)

## 1.3. Der Ort der Lieferung

Um feststellen zu können, wo eine Lieferung als ausgeführt gilt, muss der „Ort der Lieferung“ bestimmt werden. Nur dort ist die Lieferung steuerbar.

Für Lieferungen innerhalb der EU sind die Regeln über den Ort der Lieferung in der sogenannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie harmonisiert.

Wird ein Gegenstand nicht bewegt, ist der Ort der Lieferung derjenige Ort, an dem die Verfügungsmacht verschafft wird. Wird ein Gegenstand bewegt, befindet sich dieser Ort grundsätzlich dort, wo die Warenbewegung beginnt. Wie bei einer inländischen Lieferung befindet sich der umsatzsteuerliche **Ort der Lieferung** auch bei einem **EU-Export** dort, wo die **Beförderung beginnt**. Die Lieferung eines Gegenstands durch einen Unternehmer von Deutschland ins EU-Ausland ist also **in Deutschland steuerbar**.

## 1.4. Steuerpflichtiger oder steuerfreier Umsatz

Ein steuerbarer Umsatz ist dann **„steuerfrei“**, wenn das Umsatzsteuerrecht eine Steuerfreiheit vorsieht und die Voraussetzungen für diese vorliegen.

Mögliche Beispiele sind

- die Ausfuhrlieferung,
- die innergemeinschaftliche Lieferung und
- die sogenannte Einfuhranschlusslieferung, bei der ein Gegenstand eingeführt und unmittelbar danach zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet wird; in diesem Fall ist keine Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten.

Ist ein steuerbarer Umsatz nicht steuerfrei, ist er **„steuerpflichtig“**.



## 1.5. Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Für die innergemeinschaftliche Lieferung sieht das Umsatzsteuergesetz eine Steuerbefreiung vor, die von der Erfüllung folgender **Voraussetzungen** abhängt:

Die **Ware** gelangt von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat; sie **überschreitet** also eine **EU-Grenze**.

Der **Empfänger ist Unternehmer** und **erwirbt die Ware für sein Unternehmen**. (Ausnahme: Bei einem neuen Fahrzeug kann auch jeder andere Abnehmer - insbesondere ein privater Endverbraucher - der Erwerber der Ware sein.)

Der Erwerb der **Ware unterliegt im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung**. Das bedeutet nicht, dass der Warenerwerb durch den Empfänger auch tatsächlich versteuert wird. Vielmehr muss der Erwerber nur verpflichtet sein, die Ware zu versteuern, was - sofern der Abnehmer ein Unternehmer ist - in der Regel zutrifft. (Dass es sich um einen Unternehmer handelt, wird durch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Kunden nachgewiesen.)

---

### Beispiel:

Ein Unternehmer aus Dortmund liefert Ware an einen Unternehmer in den Niederlanden. Der niederländische Unternehmer holt die Ware selbst in Dortmund ab; sie gelangt in die Niederlande nach Venlo an den Unternehmenssitz des niederländischen Unternehmers.

Entscheidend für die Steuerbefreiung sind die Warenbewegung in die Niederlande und die Unternehmereigenschaft des Abnehmers. Hier liegen also die Grundvoraussetzungen für eine Steuerfreiheit vor.

---

Da diese Regelung die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei stellt, gelten strenge Maßstäbe für den Nachweis dieser Voraussetzungen: Mit dem **Buch- und dem Belegnachweis** kommen Sie als Unternehmer Ihren Nachweispflichten nach.

## 1.6. Beförderung oder Versendung

Abgesehen von der Gelangensbestätigung (dem sichersten Belegnachweis), die für alle Transportarten gilt, richten sich die Vorschriften für die Alternativnachweise nach der Art des Transports.

Unterschieden wird einerseits zwischen:

- der „**Beförderung**“, bei der der Transport mit eigenem Fahrzeug des Verkäufers oder des Käufers stattfindet, und
- der „**Versendung**“, bei der der Transport durch einen selbständigen Dritten, etwa einen Spediteur, Kurier oder die Post erledigt wird,
- sowie andererseits danach, ob der Verkäufer oder der Käufer den **Transport organisiert**.



## 2. Nachweispflichten

Selbst wenn die nationalen Gesetze Buch- und Belegnachweise als sogenannte Muss-Vorschriften festlegen, darf die Steuerbefreiung nicht allein deshalb versagt werden, weil die Nachweise nicht in der geforderten Form erbracht werden können. Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach bestätigt, dass weder das Fehlen eines Belegnachweises noch einer USt-IdNr. zur Steuerpflicht führen muss. Maßgebend für die Frage, ob ein Umsatz steuerfrei ist oder nicht, ist das Vorliegen der Grundvoraussetzungen für die Steuerbefreiung. Formelle Erfordernisse können den Anspruch auf Steuerfreiheit nicht in Frage stellen, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

---

### Hinweis:

Um Schwierigkeiten und aufwendige Rechtsstreite zu vermeiden, empfiehlt es sich allerdings, sich an die deutschen Vorschriften zu halten.

---

## 3. Der Buchnachweis

Der Buchnachweis ist ein **Nachweis durch Bücher und Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen**. Durch Referenzen werden diese Belege Bestandteil der Buchführung und damit des Buchnachweises. Die Bücher und Aufzeichnungen sowie die Belege bilden dabei eine Einheit.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen Sie als Unternehmer die **Voraussetzungen der Steuerbefreiung eindeutig und leicht nachprüfbar buchmäßig nachweisen**, indem Sie einschließlich USt-IdNr. des Abnehmers folgendes in Ihrer Buchführung aufzeichnen:

1. Name und Anschrift des Abnehmers
2. im Fall des Einzelhandels oder einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise: Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers
3. Gewerbebranchen oder Beruf des Abnehmers
4. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände (ggf. Fahrzeug-IdNr.)
5. Tag der Lieferung
6. vereinbartes bzw. vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung
7. bei einer Be- oder Verarbeitung vor der innergemeinschaftlichen Lieferung: Art und Umfang der Be- oder Verarbeitung
8. Beförderung oder Versendung ins übrige Gemeinschaftsgebiet (EU-Ausland)
9. Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Sonderregelungen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll, bestehen für das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen (z.B. Verbringen von Ware auf ein eigenes Auslieferungslager in einem anderen EU-Mitgliedstaat) und für die Lieferung neuer Fahrzeuge an private Abnehmer ohne USt-IdNr.

Nutzen Sie ein **zertifiziertes Buchhaltungssystem**, dürften in der Regel keine Probleme mit dem Buchnachweis entstehen. Folgende Punkte sollten Sie dennoch beachten:



Die **USt-IdNr.** wird im Regelfall in den Stammdaten des Kunden vermerkt. Wichtig ist es, später nachweisen zu können, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung auch gültig und dem Abnehmer zugeordnet war. Dies kann nur durch eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern sichergestellt werden ([www.bzst.de](http://www.bzst.de) → Steuern International → USt-Identifikationsnummer → Bestätigung).

Viele Unternehmen sind aus Sicherheitsgründen dazu übergegangen, die Richtigkeit der USt-IdNr. bei jedem Umsatz im Online-Verfahren über eine sogenannte XML-RPC-Schnittstelle zu überprüfen (<http://evatr.bff-online.de/eVatR/xmlrpc>). Dabei können Sie zwischen einer einfachen und einer qualifizierten Bestätigungsanfrage wählen. Sie sollten auf jeden Fall die qualifizierte Variante wählen und sich eine amtliche Bestätigungsmitteilung übersenden lassen.

1. Da der **Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers** aufzuzeichnen ist, sollten die Stammdaten einen Hinweis enthalten, ob es sich bei einem Kunden beispielsweise um einen Produktionsbetrieb, Großhändler, Importeur oder ein Einzelhandelsunternehmen handelt.
2. In Einzelfällen mag es kritisch sein, was unter der **handelsüblichen Bezeichnung** zu verstehen ist. Grundsätzlich ist jede im Geschäftsverkehr allgemein verwendete Bezeichnung handelsüblich (z.B. Aluminiumrohr, Armbanduhr, Tastatur). Sammelbezeichnungen sind zulässig, wenn der anzuwendende Steuersatz ersichtlich wird (z.B. Büromöbel, Tageszeitung, Baubeschläge). Branchenspezifische Sammelbegriffe (z.B. Pkw-Ersatzteile, Chemikalien, Lebensmittel) werden nicht als handelsüblich anerkannt. Im Regelfall wird aber über die Aufzeichnung einer Lieferscheinnummer, eines Angebots oder einer Auftragsnummer auch die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware zu erkennen sein.
3. Der **Tag der Lieferung** ist der Tag, an dem der Transport beginnt.
4. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Nachweisvorschriften vor allem in Abholfällen gehen einige Unternehmen dazu über, ihren Kunden bei der Abholung die **Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und erst bei Vorlage des Verbringungsnachweises zu erstatten**. Bucht man diesen Umsatz als steuerpflichtig, besteht allerdings das Risiko, dass er nicht mehr als steuerfrei akzeptiert wird, weil der Buchnachweis nicht erbracht ist. Wird der Umsatz nicht von Anfang an auf dem Konto der steuerfreien Lieferungen gebucht, kann ein Prüfer nämlich nicht mehr „eindeutig und leicht nachprüfbar“ feststellen, ob es sich um eine steuerfreie Lieferung gehandelt hat.

---

#### **Hinweis:**

Berechnen Sie Ihrem Kunden zur Sicherheit erst einmal die Umsatzsteuer, sollten Sie den Steuerbetrag nicht separat ausweisen. Stattdessen sollten Sie den Nettopreis um diesen Betrag erhöhen und den Umsatz als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung buchen. Alternativ können Sie den Umsatzsteuerbetrag - ohne den Begriff „Umsatzsteuer“ zu verwenden - als Sicherheit oder Ähnliches bezeichnen.

---





## 4. Die Belegnachweise

Den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegen, müssen Sie zudem mit folgenden Belegen führen:

- durch das **Doppel der Rechnung** in Ihrer Buchführung und
- durch eine **Gelangensbestätigung** oder
- je nach Art des Transports durch den jeweils passenden **Alternativnachweis**.

Laut BMF-Schreiben kann mit einer Rechnung, die nicht auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinweist, der Belegnachweis nicht geführt. Die Rechnung muss somit unbedingt den **Hinweis auf die Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung** enthalten.

---

### Hinweis:

Da die Nachweisvorschriften von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in Eigenregie festgelegt werden, sind die deutschen Vorschriften - insbesondere das Erfordernis, eine Gelangensbestätigung auszustellen - Ihren Kunden in anderen EU-Staaten nicht unbedingt bekannt.

---

Eine Übersicht zu den einzelnen Nachweismöglichkeiten ist am Ende dargestellt.

### 4.1. Die Gelangensbestätigung

Nach den Vorschriften der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung haben Sie als **Verkäufer** anhand von Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar **nachzuweisen**, dass Sie oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet haben. Neben dem Doppel der Rechnung, das als Nachweis keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, verlangt der Verordnungsgeber als erste von mehreren Varianten die Vorlage einer Gelangensbestätigung. Diese Art des Nachweises gilt als **„eindeutig und leicht nachprüfbar“** (gesetzliche Fiktion).

---

### Hinweis:

Für die darüber hinaus zulässigen Alternativnachweise gilt diese gesetzliche Fiktion nicht. Dies stärkt die Bedeutung der Gelangensbestätigung im Verhältnis zu den Alternativnachweisen erheblich.

---

#### 4.1.1. Der Inhalt

Mit der Gelangensbestätigung bestätigt Ihr Kunde in einem anderen EU-Staat, dass die gelieferte Ware

- in einem bestimmten Monat
- an einem bestimmten Ort
- im anderen EU-Mitgliedstaat

angekommen, dass sie also dorthin „gelangt“ ist.



Damit die Bestätigung als eindeutig und leicht nachprüfbar gilt, muss sie die folgenden **Angaben vollständig** enthalten:

1. Name und Anschrift des Abnehmers
2. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände (bei bestimmten Fahrzeugen auch die Fahrzeug-IdNr.)
3. Ort und Monat des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet, wenn der Abnehmer den Gegenstand mit eigenem Fahrzeug transportiert (befördert); in allen anderen Fällen Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
4. Ausstellungsdatum der Bestätigung
5. Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten; bei einer elektronischen Übermittlung ist die Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

In der Regel handelt es sich bei dem **Abnehmer** um den Kunden des Verkäufers, also um das Unternehmen, das zivilrechtlicher Empfänger der Lieferung ist und den Kaufpreis entrichten muss. Dieses Unternehmen muss aber nicht zwangsläufig auch der Rechnungsempfänger sein. Gerade bei Konzernen kommt es vor, dass die Rechnung nicht an das Unternehmen geschickt wird, das den Auftrag erteilt hat, sondern an einen zentralen Rechnungsregulierer. In solchen Fällen muss also der tatsächliche Abnehmer und nicht der Rechnungsempfänger die Gelangensbestätigung erteilen. Beim Transport zu einem selbständigen Lagerhalter ist nicht der tatsächliche Warenempfänger der Abnehmer, sondern der Kunde. Somit müssen auch in diesen Fällen Name und Anschrift des Kunden in der Gelangensbestätigung genannt werden.

Unterschreiben oder elektronisch absenden kann dagegen auch ein „**zur Abnahme Beauftragter**“. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass ein kritischer Prüfer die Beauftragung nachgewiesen haben will. Daher kann es nicht schaden, wenn der Abnehmer in geeigneter Form mitteilt, dass der Dritte zur Abgabe der Gelangensbestätigung bevollmächtigt ist: etwa durch eine schriftliche Bestätigung, eine einfache E-Mail, eine Vereinbarung im Kaufvertrag oder einen Vermerk im Auftrag.

Es ist nicht mehr erforderlich, den **Tag des Gelangens** zu bestätigen; stattdessen genügt es, den Monat zu benennen. Unabhängig von der Frage der formellen Richtigkeit der Gelangensbestätigung muss der Unternehmer aber den **Tag der Lieferung** aufzeichnen (vgl. Punkt 3).

**Ganz wichtig ist** zu erkennen, dass die Gelangensbestätigung zwei unterschiedliche Aussagen zum tatsächlichen Gelangen enthält:

Holt der Kunde die Ware mit eigenem Fahrzeug ab (**Beförderung durch den Abnehmer**), muss er das „**Ende der Beförderung** im übrigen Gemeinschaftsgebiet“ bestätigen. Würde er nur den Erhalt des Gegenstands bestätigen, würde das Dokument nicht als Nachweis für das „Gelingen“ in das andere EU-Land anerkannt, da er den Gegenstand ja bereits zum Zeitpunkt der Abholung in Deutschland erhalten hat.



In allen anderen Fällen - bei einer **Beförderung durch den Verkäufer** bzw. einer **Versendung durch den Verkäufer oder den Kunden** - muss dagegen der „**Erhalt des Gegenstands** im übrigen Gemeinschaftsgebiet“ bestätigt werden.

---

#### **Hinweis:**

Bevor Sie zum ersten Mal eine Gelangensbestätigung von Ihrem Kunden anfordern, sollten Sie ihm erklären, warum und in welcher Form Sie diese benötigen. Da es sich um eine deutsche Regelung handelt, können Sie davon ausgehen, dass Ihr ausländischer Geschäftspartner die Gelangensbestätigung nicht kennt. Das Muster einer Erläuterung haben wir als Anlage 7 diesem Schreiben beigelegt.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Verpflichtung zur Vorlage von Gelangensbestätigungen in die Kaufverträge zu übernehmen und abgeschlossene Verträge entsprechend anzupassen.

Um formale Fehler zu vermeiden, sollten Sie Ihrem Kunden am besten eine vorbereitete Gelangensbestätigung übersenden, die bereits alle erforderlichen Angaben enthält. Der zu bestätigende Monat kann beispielsweise anhand von Erfahrungswerten vorgegeben werden (ein oder zwei Tage nach Beginn des Versands). Die vorgegebenen Daten sollten allerdings geändert werden können: Insbesondere sollte der Kunde Hinweise zu abweichenden Mengen, Artikeln oder zu Qualitätsmängeln eintragen können. Je nach Art des Transports (Beförderung durch den Abnehmer oder andere Fälle) sollte auch nur der zutreffende Text (Ende der Beförderung oder Erhalt des Gegenstands) in die Bestätigung aufgenommen werden. Denn diese „feinsinnige“ Unterscheidung, die sich kaum einem deutschen Unternehmer erschließt, wird ein ausländischer Unternehmer noch weniger nachvollziehen können.

---

#### **4.1.2. Die Form**

Ein Vordruck ist nicht vorgeschrieben. Das Bundesfinanzministerium hat aber ein Muster für eine Gelangensbestätigung in deutscher, englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Es empfiehlt sich, den vorgeschlagenen Wortlaut zu verwenden - allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Bestätigung (Ende der Beförderung bzw. Erhalt der Ware) vorgegeben wird, die für den jeweiligen Sachverhalt zutrifft.

Die Muster für die Gelangensbestätigung sind als Anlage 1-3 enthalten.

Die Gelangensbestätigungen können danach auch in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst werden. Bei anderen Sprachfassungen bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung.

Außerdem kann die Gelangensbestätigung aus mehreren Dokumenten bestehen. Das heißt, dass sich Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware nicht direkt aus der Bestätigung ergeben müssen. Sie können einfach auf die entsprechenden Lieferscheine verweisen.

Als weitere Vereinfachung dürfen in einer Gelangensbestätigung die Umsätze aus bis zu einem Kalendervierteljahr zusammengefasst werden. Insbesondere Ihren Groß- oder Dauerkunden könnten Sie also etwas Arbeit abnehmen und erst nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Liste mit den Lieferscheinumnummern aller Verkäufe dieses Zeitraums, ergänzt um den Monat des Wareneingangs (basierend auf der üblichen Transportdauer) zuschicken.

Der Kunde kann die übermittelten Daten - sofern erforderlich - korrigieren und bestätigt den Erhalt der Waren durch Stempel und Unterschrift. Sofern sich aus diesen Daten alle Angaben



ergeben, die in der Gelangensbestätigung enthalten sein müssen, liegt Ihnen dann eine Gelangensbestätigung für alle Verkäufe eines Kalendervierteljahres vor.

Immer dann, wenn Ihr Kunde die Ware nicht selbst entgegennimmt (z.B. wenn ein selbständiger Lagerhalter eingeschaltet wird), kann auch ein Dritter als Beauftragter Ihres Kunden die Gelangensbestätigung unterschreiben. Als Aussteller muss aber weiterhin der Kunde genannt sein (Name, Anschrift).

Die größte Vereinfachung erreichen Sie, wenn Sie mit Ihrem Kunden vereinbaren, dass die Gelangensbestätigung elektronisch erteilt wird. Denn auch das ist zulässig - und die Unterschrift erübrigt sich. Voraussetzung der Anerkennung ist allerdings, dass die Finanzbehörde erkennen kann, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Kunden oder des Beauftragten begonnen hat. Dies soll regelmäßig dann der Fall sein, wenn die elektronische Übermittlung von der e-mail-Adresse aus erfolgt, die schon maßgeblich im Rahmen des Abschlusses des Kaufvertrages verwendet wurde.

---

**Hinweis:**

Optimal ist es, die elektronische Form (z.B. per E-Mail oder über ein Online-Portal) zu verwenden und diese mit einer Sammelbestätigung für ein Kalendervierteljahr zu verbinden. Dies dürfte insbesondere für eigene Vertriebsniederlassungen und Großkunden interessant sein. Bei Nutzung „intelligenter“ Software kann diese Form sogar eine erhebliche Arbeitserleichterung gegenüber dem bisherigen Verfahren bedeuten.

Die Frage, ob die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder seines Beauftragten begonnen hat, dürfte keine Probleme bereiten, wenn der Absender eine Domain verwendet, aus der sich der Name des Unternehmens ergibt oder ableiten lässt. Schwierig kann es hingegen werden, wenn der Absender eine E-Mail-Adresse wie etwa aol.com, yahoo.com oder entsprechende nationale Domains verwendet.

Von Kunden, die sie nur gelegentlich beliefern, sollten Sie die Gelangensbestätigung zeitnah anfordern. Oder sie sollten diese Kunden grundsätzlich per Kurierdienst oder Post beliefern, da für diese Fälle einfache Alternativnachweise zugelassen sind. Außerdem bietet sich an, die spezielle Spediteursbescheinigung für den Abholfall zu nutzen (vgl. Punkt 4.2.1).

---

**Beispiel:**

Typische Stolperfallen auf dem Weg zur Umsatzsteuerbefreiung können vermeintliche Kleinigkeiten wie in der folgenden Gelangensbestätigung sein.

*Abnehmer:*

*ALCuMetal, Raco d'Ademuz 17,*

*46970 Alaquas, Valencia, Spanien*

*Hiermit bestätige ich als Abnehmer das  
Ende der Beförderung für folgende Gegen-  
stände im April 2013 in Valencia:*

---



---

*1 Container Textilien*

*15. Mai 2013      Unterschrift*

Damit die Gelangensbestätigung anerkannt wird, ist die genaue Firmenbezeichnung anzugeben:

*AlCuMetal S.L.*

Wird die Ware durch einen Spediteur versendet, ist zu bestätigen, dass der Abnehmer die Ware erhalten hat. Dabei muss der Mitgliedstaat benannt werden, in den die Ware gelangt ist.

Die handelsübliche Bezeichnung ist folgendermaßen anzugeben:

*5.000 Herrenhosen*

*10.000 T-Shirts*

Alternativ kann auch auf den Lieferschein verwiesen werden.

Schließlich ist der Name des Unterzeichners zusätzlich in Druckbuchstaben anzugeben.

---

### **4.1.3. Einbindung eines Spediteurs**

Ursprünglich hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass die Gelangensbestätigung durch einen Spediteur vom Abnehmer angefordert und bei ihm aufbewahrt werden kann. Nicht zuletzt auf das Drängen mehrerer Speditionsverbände ist diese Variante aber fallengelassen worden. Eine solche Maßnahme wäre praxisfremd und mit erheblichen Risiken für beide Parteien belastet. Unabhängig davon kann ein Spediteur aber weiterhin die bekannte Spediteursbescheinigung als Alternativnachweis ausstellen (vgl. Punkt 4.2).

## **4.2. Alternativnachweise**

### **4.2.1. Versendungsbeleg und anderer handelsüblicher Beleg**

Bei einer Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer (nicht aber bei der Beförderung mit eigenem Fahrzeug des Lieferers oder Abnehmers) kann der Nachweis, dass die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht worden ist, auch durch folgende Belege geführt werden:

Bei dem Versendungsbeleg handelt es sich insbesondere um einen handelsrechtlichen Frachtbrief (z.B. nach CMR). Dieses Dokument gilt aber nur dann als Nachweis, wenn es vom Auftraggeber unterzeichnet ist und eine Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts der Ware enthält. Ein weiterer namentlich genannter Versendungsbeleg ist das Konnossement oder ein Doppelstück davon.

Ohne Unterschrift des Auftraggebers ist ein CMR-Frachtbrief als Versendungsbeleg zwar ungeeignet, muss aber als „anderer handelsüblicher Beleg“ im Sinne des folgenden Absatzes anerkannt werden.



Der „andere handelsübliche Beleg“, insbesondere die Spediteursbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmens sowie das Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware
- Empfänger der Ware und Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Monat des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Versicherung des befördernden Unternehmens, dass die Angaben innerhalb der EU nachprüfbar sind
- wird die Spediteursbescheinigung nicht elektronisch übermittelt, Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers

Ein Muster für die Spediteursbescheinigung laut BMF-Schreiben ist als **Anlage 4** enthalten.

Beim Nachweis durch den Versendungs- oder einen anderen handelsüblichen Beleg ist ein **Verweis auf andere Belege** zugelassen. Dies ist vor allem bei umfangreichen Teilelieferungen oder bei Lieferungen zahlreicher unterschiedlicher Artikel äußerst hilfreich. Außerdem ist eine **Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr** möglich.

Unglücklich formuliert ist die Forderung nach der **Unterschrift „des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers“**. Denn in der Praxis beauftragt ein Spediteur häufig einen Frachtführer als Unterauftragnehmer - und der Unterauftragnehmer beauftragt einen weiteren Frachtführer.

In solchen Fällen wird häufig nicht der mit der Beförderung beauftragte Unternehmer die Bescheinigung unterschreiben, sondern ein Unterbeauftragter. Es ist damit zu rechnen, dass insoweit erhöhter Verwaltungsaufwand (Neuausstellung durch einen anderen Unternehmer) erforderlich werden wird oder entsprechende Beanstandungen bei Betriebsprüfungen auftreten werden.

#### **4.2.2. Alternativnachweis mit Tracking-and-Tracing-Protokoll**

Dieser Alternativnachweis kommt insbesondere für Kurierdienstleistungen in Betracht. Durch ihn muss die Versendung lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweisbar sein. Die weitere Voraussetzung, wonach das Tracking-and-Tracing-Protokoll nur in Verbindung mit einer schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung anerkannt wird, wird zwar in vielen Fällen nicht problematisch sein; aber es gibt doch eine Reihe von Unternehmen, die den Auftrag telefonisch erteilen. Außerdem ist fraglich, was darunter zu verstehen ist, dass der Nachweis „lückenlos“ zu führen ist.



Der Inhalt der Auftragserteilung ist nicht gesetzlich geregelt. Laut BMF sind folgende Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände bei dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmer

---

**Hinweis:**

Aus Vereinfachungsgründen kann bezüglich der Angaben zur handelsüblichen Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände auf die Rechnung über die Lieferung verwiesen werden (Angabe der Rechnungsnummer), wenn auf der Rechnung die Nummer des Versendungsbelegs angegeben ist.

---

Auch hier ist eine **Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr** zulässig. Ob diese in der Praxis in Anspruch genommen werden kann, wird die Zukunft zeigen.

Bei Versendungen, die jeweils insgesamt den Wert von EUR 500,00 nicht übersteigen, kann der Nachweis aus Vereinfachungsgründen wie folgt geführt werden:

- Schriftliche oder elektronische Auftragserteilung
- Nachweis über Entrichtung der Gegeleistung

#### **4.2.3. Alternativnachweis bei Postdienstleistungen**

Bei Postsendungen, deren Verbringen nicht über ein Tracking-and-Tracing-Protokoll nachgewiesen werden kann, reicht eine **Empfangsbestätigung des Postdienstleisters** über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung in Verbindung mit dem **Nachweis über die Bezahlung der gelieferten Ware** aus. Auch bei diesem Alternativnachweis ist eine **Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr** zulässig.

Laut BMF sind folgende **Angaben in der Empfangsbestätigung** ausreichend:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
- Tag der Abholung oder Übernahme der beförderten Gegenstände bei dem mit der Beförderung beauftragten Postdienstleister

Die Angaben in der Empfangsbescheinigung über den Empfänger und die gelieferten Gegenstände können durch einen Verweis auf die Rechnung, Lieferschein oder entsprechende andere Dokumente über die innergemeinschaftliche Lieferung ersetzt werden. Der Zusammenhang zwischen der Empfangsbescheinigung und der Rechnung muss, ggf. durch ein gegenseitiges Verweissystem, leicht nachprüfbar sein.



---

**Hinweis:**

Außerdem sollte der Verkaufsrechnung eine Kopie des Kontoauszugs über den Zahlungseingang beigelegt werden, um dem Prüfer eindeutige und leicht nachprüfbar Nachweise präsentieren zu können.

---

#### **4.2.4. Alternativnachweis bei Versendung durch den Abnehmer (sog. Spediteursversicherung)**

Beauftragt der Abnehmer einen Spediteur, kann auch eine Spediteursbescheinigung anerkannt werden, die nicht den Monat des Endes der Beförderung enthält, sondern eine Versicherung des Spediteurs, die Ware an den Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedstaat zu befördern. Wichtig ist, dass die Bescheinigung von dem Spediteur ausgestellt wird, den der Käufer beauftragt hat, und von keinem Subunternehmer. Außerdem müssen Sie als Verkäufer nachweisen können, dass die Ware von einem Bankkonto des Käufers bezahlt worden ist.

Die sog. Spediteursversicherung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmens sowie das Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware
- Empfänger der Ware und Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern
- Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers

Ein Muster für die Spediteursversicherung laut BMF ist als **Anlage 5** enthalten.

Laut BMF kann mit einer nicht gegenüber dem liefernden Unternehmer abgegebenen Spediteursversicherung, die den Unternehmer auch nicht namentlich bezeichnet, der Belegnachweis nicht geführt werden.

Angaben über eine Nachprüfbarkeit innerhalb der EU werden nicht gefordert; es ist auch nicht vorgesehen, dass diese Erklärung elektronisch übermittelt werden darf. Deshalb muss sie **„vom beauftragten Spediteur“ unterschrieben** werden. Das liegt wohl daran, dass diese Sonderform der Spediteursbescheinigung für die Fälle gedacht ist, in denen der abholende Spediteur die Bestätigung bei der Warenübergabe aushändigt. Das hat den Vorteil, dass der Lieferer nicht auf die spätere Übersendung der Gelangensbestätigung oder der „normalen“ Spediteursbescheinigung angewiesen ist. Er hat bereits bei der Übergabe der Ware einen Nachweis über die Steuerfreiheit. Allerdings darf die Finanzbehörde nach der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung bei „begründeten Zweifeln“ über das Gelangen in den anderen EU-Mitgliedstaat eine Gelangensbestätigung oder einen anderen Alternativnachweis anfordern.





---

**Hinweis:**

Verpflichten Sie Ihren Kunden, der die Ware per Spediteur bei Ihnen abholen lässt, dass der Frachtführer die fertig ausgefüllte und vom „beauftragten Spediteur“ unterschriebene Spediteursversicherung bereits bei der Abholung der Ware vorlegt. Lassen Sie sich anschließend aber dennoch von Ihrem Kunden eine Gelangensbestätigung geben.

---

#### **4.2.5. Alternativnachweis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen**

Eine weitere Sonderregelung gilt für die Lieferung zulassungspflichtiger Fahrzeuge, wenn der **Kunde** diese **selbst abholt**. Dann reicht ein Nachweis über die **Zulassung auf den Erwerber im Bestimmungsland** aus (Kopie der Zulassung ist ausreichend). Auch wenn diese Nachweismöglichkeit grundsätzlich zu begrüßen ist, muss doch darauf hingewiesen werden, dass sie nicht für die Fälle gilt, in denen ein Händler ein Fahrzeug erwirbt, das er im Bestimmungsland oder einem anderen EU-Staat verkaufen will oder bereits verkauft hat. Ein Nachweis per Zulassung ist nur dann zulässig, wenn Ihr Kunde das Fahrzeug selbst abholt, welches im Bestimmungsland auf den Namen Ihres Kunden zugelassen wird oder bereits zugelassen ist.

#### **4.2.6. Sonstige Alternativnachweise**

Weitere Alternativen, das Gelangen in einen anderen EU-Mitgliedstaat nachzuweisen, gelten für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder als verbrauchsteuerpflichtige Waren geliefert werden. In diesen Fällen gilt das jeweilige **zoll- oder verbrauchsteuerliche Dokument** als Nachweis.

### **4.3. Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Die vorgenannten Regelungen werden zum 01.10.2013 in Kraft treten. Wie bereits ausgeführt, besteht bis zum 31.12.2013 eine Nichtbeanstandungsregelung. Bis dahin können Sie den Nachweis auch anhand der Dokumente führen, die bis zum 31.12.2011 vorgesehen waren: vor allem durch die Versicherung des Abnehmers im Abholfall (z.B. auf der Kopie eines Lieferscheins), die Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern. Die meisten Belegnachweise, die nach der alten Rechtslage zulässig waren, werden auch heute noch als Alternativnachweise anerkannt. Insbesondere für den Abholfall sollten Sie dennoch die sichere Variante der Gelangensbestätigung wählen.



## 5 Praktische Umsetzung

Um die optimale Lösung für Ihr Unternehmen zu erhalten, müssen Sie erst einmal festlegen, für welche Fälle Sie die Gelangensbestätigung anfordern wollen und wann Alternativnachweise in Betracht kommen. Danach kontaktieren Sie Ihre Kunden, unterrichten sie über die deutschen Nachweisvorschriften und vereinbaren anschließend das konkrete Verfahren. Im Folgenden möchten wir Ihnen beispielhaft einige Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

### 5.1. Eigene Vertriebsniederlassungen, Großkunden, Dauerkunden

Unabhängig von der Art des Transports sollten Sie mit Ihren eigenen Vertriebsniederlassungen in der EU und mit Ihren Groß- und Dauerkunden eine quartalsweise erstellte Gelangensbestätigung auf elektronischer Basis vereinbaren, die mindestens folgende Daten beinhaltet:

- Datum des Versands
- Nummer des Lieferscheins
- Monat/Jahr des Erhalts der Gegenstände (ggf. Schätzung anhand üblicher Transportzeiten)
- Bestätigung über den Erhalt und Datum der Bestätigung

Empfohlen wird außerdem die Angabe des Namens des absendenden Mitarbeiters und gegebenenfalls seiner Funktion im Unternehmen.

Für den Fall, dass Ihr Kunde die gekaufte Ware selbst mit eigenem Fahrzeug abholt, ist nicht der Erhalt der Gegenstände zu bestätigen, sondern das Ende der Beförderung der Gegenstände.

Für beide Varianten finden Sie ein Beispiel als **Anlage 6** beigelegt.

### 5.2. Auslieferung an gelegentliche Kunden per Kurier

Bei Lieferungen an Kunden, mit denen Sie nur gelegentlichen oder einmaligen Kontakt haben, besteht die Gefahr, dass Sie keine Gelangensbestätigung erhalten. Eignet sich das verkaufte Produkt zum Transport durch einen Kurier, sollten Sie diesen Weg wählen, weil Sie dann ein Tracking-and-Tracing-Protokoll erhalten, das - sofern Sie den Dienstleister schriftlich oder elektronisch beauftragen - ausdrücklich als Alternativnachweis zugelassen ist.

Kommt ein Versand über Kurierdienstleister nicht in Betracht, können Sie auch einen Spediteur beauftragen, der Ihnen anschließend eine Spediteursbescheinigung ausstellt. Grundsätzlich gilt dies auch für den Fall, dass Ihr Kunde den Spediteur beauftragt. Bedenken Sie aber, dass Sie keine Geschäftsbeziehung zu diesem Spediteur haben und deshalb darauf angewiesen sind, dass Ihr Kunde oder der Spediteur Ihnen die Bescheinigung nach dem Transport der Ware auch tatsächlich zuschickt.

Beauftragt Ihr Kunde den Spediteur, ist eine sog. Spediteursversicherung als weitere Alternative zugelassen, die Sie im Voraus mit Ihrem Kunden vereinbaren müssen. Ihr Kunde muss den Spediteur anweisen, die Spediteursversicherung auszustellen. Ohne Abgabe der Spediteursversicherung erhält der Frachtführer die Ware nicht.



### **5.3. Verkauf unverzollter oder verbrauchsteuerpflichtiger Ware**

Sofern Sie Ware beispielsweise aus einem Zolllager oder einem aktiven Veredelungsverkehr unverzollt an einen Kunden in der EU verkaufen, können Sie diese im Rahmen eines Zoll-Versandverfahrens befördern lassen. Die Erledigung des Versandverfahrens im anderen Mitgliedstaat ist dann der Nachweis über das Gelangen.

Analog müssen auch verbrauchsteuerpflichtige Waren wie Tabak, Alkohol oder mineralölsteuerpflichtige Erzeugnisse in einem speziellen Verfahren transportiert werden. Die Erledigung dieses Verfahrens ist dann der Nachweis über das Gelangen in einen anderen Mitgliedstaat.

### **5.4. Beförderung mit eigenem Fahrzeug des Verkäufers oder Käufers**

Für diesen Fall gibt es keine Alternativnachweise; hier muss Ihnen der Käufer, nachdem die Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat verbracht worden ist, eine Gelangensbestätigung ausstellen. Transportieren Sie die Ware selbst, können Sie diese Bestätigung im Zusammenhang mit der Übergabe der Ware erhalten.

Holt Ihr Kunde die Ware bei Ihnen ab, sind Sie darauf angewiesen, dass Sie nach Abschluss des Transports die Gelangensbestätigung erhalten. Nur selten lässt es sich durchsetzen, die Umsatzsteuer zu berechnen und nach Erhalt der Bestätigung den entsprechenden Betrag zu erstatten. Sofern Sie dies durchsetzen können, sollten Sie die Umsatzsteuer nicht getrennt ausweisen, sondern ohne Verwendung der Begriffe „Umsatzsteuer“ oder „Mehrwertsteuer“ als Sicherheit vereinnahmen. Auf jeden Fall muss der Umsatz von Anfang an als steuerfreier Umsatz aus einer innergemeinschaftlichen Lieferung gebucht werden, damit der entsprechende Buchnachweis sichergestellt ist (vgl. Punkt 3). Offensichtlich ist, dass die Abholfälle weiterhin die kritischen und problematischen Fälle sein werden. Hier ist also Vorsicht geboten. Versuchen Sie, diese Art der Abwicklung weitgehend zu vermeiden.

## Nachweismöglichkeiten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

### Nachweis für alle Arten von Transporten

#### Gelangensbestätigung

Optimaler Nachweis aufgrund der gesetzlichen Fiktion, dass die Gelangensbestätigung eindeutig und leicht nachprüfbar ist. Elektronische Übermittlung (ohne Unterschrift), Referenz auf andere Dokumente und Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr zulässig.

### Alternativnachweise (abhängig von der Art des Transports)

bei Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer		
<p><b>Versendungsbeleg</b> (z.B. CMR) mit Empfangsbestätigung oder <b>anderer handelsüblicher Beleg</b> (z.B. Spediteursbescheinigung)</p> <p>Bei einem anderen handelsüblichen Beleg ist die elektronische Übermittlung (ohne Unterschrift) zulässig.</p>	<p><b>Tracking-and-Tracing-Protokoll</b> in Verbindung mit schriftlicher oder elektronischer Auftragserteilung und lückenlosem Nachweis des Transports</p>	<p><b>Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters</b> der an den Abnehmer adressierten Postsendung und Nachweis über die Bezahlung der Ware</p>
Referenz auf andere Dokumente und Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr zulässig.		

<p><b>bei Versendung durch den Abnehmer</b></p> <p><b>Spediteursbescheinigung</b> mit Versicherung des Spediteurs, die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu befördern, und Nachweis über die Bezahlung der Ware von einem Bankkonto des Abnehmers</p>	<p><b>bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen</b></p> <p><b>Zulassung</b> auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat</p> <p>Gilt nicht, wenn ein Händler das Fahrzeug auf seinen Kunden zulässt!</p>	<p><b>bei Zoll-Versandverfahren oder verbrauchssteuerpflichtigen Waren</b></p> <p>Nachweis über die <b>Erladigung</b> des zoll- oder verbrauchssteuerlichen Dokuments</p>
--	---	---

### Keine Alternativnachweise für die Beförderung (Transport mit eigenem Fahrzeug) durch den Lieferer oder Abnehmer

(In diesem Fall kann nur die Gelangensbestätigung verwendet werden.)



---

Unsere aktuellen Mitteilungen geben Rechtsprechung, Gesetzgebungsvorhaben, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden und andere amtliche Veröffentlichungen nur auszugsweise wieder. Im Einzelfall ist es daher erforderlich, die ungekürzten Texte heranzuziehen, um Informationsfehler, für die wir eine Haftung nicht übernehmen können, zu vermeiden.

Auf Inhalte von Internetseiten, die wir verlinkt haben oder auf die wir hinweisen, haben wir keinen Einfluss. Eine Haftung hierfür wird daher ausgeschlossen. **Der Informationsdienst kann grundsätzlich die individuelle Beratung nicht ersetzen.**

Bei Rückfragen zu einzelnen Themen kann Ihnen unser Sekretariat einen geeigneten Ansprechpartner benennen:

**LM Leinauer Müller & Partner**

Rechtsanwalt Steuerberater

Tel.: +49-089-896044 – 0

Fax.: +49-089-896044-20

E-mail: [info@LMAT.de](mailto:info@LMAT.de)

Internet [www.LMAT.de](http://www.LMAT.de)

**LM Audit & Tax GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Steuerberatungsgesellschaft

Tel.: +49-089-896044 – 0

Fax.: +49-089-896044-20

E-mail: [info@LMAT.de](mailto:info@LMAT.de)

Internet [www.LMAT.de](http://www.LMAT.de)

---